

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.04.2019	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	03.04.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.04.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld vom 28. Februar 1996

Betroffene Produktgruppe

11.02.17 Rettungsdienst

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenhaushalt: Steigerung der Erträge zum Ausgleich bzw. zur Vermeidung einer dauerhaften Kostenunterdeckung.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die siebte Nachtragssatzung zur „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld“ vom 28.02.1996 gemäß Anlage.

Begründung:

Anlass:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 6 Rettungsgesetz NRW (RettG) als Trägerin des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Nach § 14 RettG erfolgt die Festsetzung der Gebühren hierfür in der Gebührensatzung auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans. Die wesentlichen Kostenblöcke und Ursachen für die Gebührenerhöhung werden im Folgenden erläutert.

A. Defizite aus Vorjahren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Dezember 2016, um der seit mehreren Jahren zu verzeichnenden, defizitären Entwicklung des Gebührenhaushaltes zu begegnen. Im Rahmen dieser Anpassung konnten die Defizite der Jahre 2015 und 2016 in Höhe von 2.280.644,93 € bzw. 1.960.638,31 € nicht berücksichtigt werden, da die entsprechenden Gebührenabschlüsse zum Zeitpunkt der vorgeschriebenen Beteiligung der Kostenträger nicht vorlagen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW sollen Unterdeckungen kostenrechner Einrichtungen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Für Kommunen, die sich wie die Stadt Bielefeld in der Haushaltssicherung befinden, bedeutet diese Soll-Vorschrift faktisch eine Verpflichtung.

Die Einbeziehung der Defizite 2015 und 2016 wirkt sich wie folgt auf die Gebühren aus:

- Rettungstransportwagen + 80,12 €
- Notarzteinsatzfahrzeug + 108,08 €
- Krankentransportwagen + 51,57 €

Auch für 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.132.704,78 €. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dieses Defizit bei der jetzigen Gebührenanpassung noch nicht zu berücksichtigen, um einen übermäßigen Anstieg zu vermeiden. Bei der nächsten Kalkulation wird dieses Defizit zu berücksichtigen sein.

B. Zusätzliche Rettungsmittel im Vorgriff auf den Rettungsdienstbedarfsplan:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den neuen Rettungsdienstbedarfsplan wurde zwischen der Bezirksregierung Detmold, den Kostenträgern und der Stadt Bielefeld am 08.02.2018 vereinbart, dass zur Sicherstellung der Notfallrettung in Bielefeld sofort zwei zusätzliche Rettungstransportwagen in Dienst genommen werden können, sofern die Stadt Bielefeld einen Gutachter für die Erstellung des Bedarfsplans beauftragt. Dieses wurde umgesetzt. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 1.500.000 € jährlich und führen im Bereich Rettungstransportwagen zu einer Gebührenerhöhung von:

- Rettungstransportwagen + 51,97 €

C. Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes:

Die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes hat zu einer Gehaltsanpassung bei den im Rettungsdienst eingebundenen Unternehmen geführt. Auch wenn die drei in Bielefeld tätigen Unternehmen nicht tarifgebunden sind, mussten die Gehälter an den TVöD angelehnt werden, um das Personal halten bzw. weiterhin Arbeitskräfte gewinnen zu können. Dies schlägt sich primär beim Personal des Rettungstransportwagens nieder und erklärt im Wesentlichen die weitere Kostensteigerung von:

- Rettungstransportwagen + 20,82 €

D. Tarifstruktur:

Im Rahmen der Gebührenanpassung 2016 haben die Kostenträger sich für eine Vereinfachung der Gebührenstruktur ausgesprochen. Um diesem Wunsch zu entsprechen, werden künftig keine gesonderten Zuschläge für die Desinfektion und Inkubatoreinsätze berechnet. Die entsprechenden Kosten fließen in die Berechnung der Fahrzeugtarife ein. Neben den drei Tarifen für Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge sowie Krankentransportwagen werden ausschließlich noch Pauschalen für gefahrene Kilometer außerhalb des Stadtgebietes Bielefeld erhoben.

Abstimmung mit den Krankenkassen:

Die Kostenträger wurden bezüglich der beabsichtigten Tarifierhöhung im Oktober 2018 schriftlich angehört. Weiterhin wurden die Gründe für die erforderliche Gebührenanpassung im November 2018 in einem Gespräch im Feuerwehramt erläutert und im Anschluss nochmals ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Am 25.02.2019 haben die Vertreter der Kostenträger ihr Einvernehmen gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW erklärt.

Ausblick:

Mit der hier vorgelegten Gebührensatzung wird den nach wie vor defizitären Ergebnissen des bodengebundenen Rettungsdienstes entgegengewirkt. Parallel wird an der Fortschreibung des Bedarfsplans gearbeitet. Vor dem Hintergrund des dabei auch unter Beteiligung der Kostenträger erreichten Diskussionsstandes wird davon ausgegangen, dass dieser noch im 1. Halbjahr 2019 verabschiedet werden kann. Auf der Basis des neuen Bedarfsplans wird dann erneut eine Überprüfung und Anpassung der Gebührenkalkulation vorzunehmen sein.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.